



Satzung des Einbecker Judo-Club e.V.

(Vom 17.12.2025)

Versionshistorie

Version	Änderungen	Datum
0.1	Einbecker JC	29.12.1969
0.2	Mitgliederversammlung des EJC	10.03.2000
1.0	Mitgliederversammlung des EJC	13.03.2015
	Überarbeitung durch AG-Satzung des EJC	28.01.2025
2.0	Beschluss der MGV des EJC	14.03.2025
2.1	Beschluss der außerordentlichen MGV des EJC	17.12.2025

Zur verständlicheren Lesbarkeit der Satzung wurde die männliche Schreibweise gewählt.

**Einbecker Judo-Club e.V.
Hans Radke
Beethovenstr. 27
37574 Einbeck**

Inhaltsverzeichnis

• § 1 Name und Sitz	4
• § 2 Zweck des Vereins	4
• § 3 Rechtsgrundlage.....	5
• § 4 Mitglieder	5
• § 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
• § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
• § 7 Ausschluss aus dem EJC.....	6
• § 8 Rechte der Mitglieder	7
• § 9 Pflichten der Mitglieder	7
• § 10 Organe des Clubs	7
• § 11 Die Mitgliederversammlung.....	7
• § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
• § 13 Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge.....	8
• § 14 Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederversammlung.....	9
• § 15 Der Vereinsvorstand.....	9
• § 16 Schlichtungsrat.....	10
• § 17 Aufgaben des Schlichtungsrates.....	11
• § 18 Die Kassenprüfer	11
• § 19 Beitragsfreiheit.....	11
• § 20 Auflösung des Vereins	11
• § 21 Inkrafttreten.....	12

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Einbecker Judo-Club e.V. (EJC)

und hat seinen Sitz in Einbeck.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen. Gründungstag war der 1. Januar 1968.

Die Vereinsfarben sind schwarz und gold/gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt und fördert den Budo-sport in seinen vielfältigen Ausprägungen, insbesondere Judo und Ju-Jitsu, als Mittel zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung. Der Verein ist offen für die Ausübung weiterer Sportarten, die den Vereinszielen dienen. Ein besonderes Anliegen ist die Heranführung der Jugend an den Budo-sport und sportliche Aktivitäten im Allgemeinen.

(2) Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) und erstrebt keinerlei wirtschaftlichen Gewinne.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Deutschen Judo-Bundes e.V. und des Deutschen Ju-Jitsu-Verbandes e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.

(6) Der EJC verwirklicht die Grundsätze der Integration und Inklusion.

Dazu gehört auch die Ablehnung von jeglicher Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe.

Weiter wirkt der EJC im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung (gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII) mit.

(7) Der Vereinszweck des EJC wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Judo-, Ju-Jitsu- und allgemeine Sportübungen auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen,
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen,
- c) Aus- und Fortbildung von Sportassistenten, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichtern,
- d) Durchführung von geeigneten Informations-, Lehrgangs- und Repräsentationsveranstaltungen,
- e) Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnierbetrieb, sonstigen sportlichen Veranstaltungen und Freizeitangeboten,
- f) Förderung des Sports durch Unterstützung vereinsexterner Organisationen und Veranstaltungen mit Personal und Material.

§ 3 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Clubs werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlagen für die Arbeit im Einbecker Judo-Club e.V. sind die Satzung und Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

Ordnungen sind:

1. Geschäftsordnung des Vorstands
2. Finanzordnung
- (3. Jugendordnung)*
- (4. Ehrungsordnung)*
- (5. Datenschutzordnung)*

Weitere Ordnungen (*) können beschlossen werden.

(2) Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie sind der nächsten MGV vorzulegen. Erhalten sie keine Zustimmung verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Club besteht aus:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendlichen
- c) Kindern
- d) fördernden Mitgliedern
- e) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

Zu b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zu c) Kinder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zu d) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die sich aber nicht mehr aktiv im Club betätigen.

Zu e) Ehrenmitglieder sind alle Personen, die sich im Club oder um die Förderung des Vereinssportes verdient gemacht haben. Sie können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Ehrenvorsitzende haben zudem die Möglichkeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter im Sinne des § 15 Abs. 8 haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Porto.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Club kann jede natürliche Person erwerben, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit nach § 104 BGB eingeschränkt ist. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Gleiches gilt für Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit.

(2) Der Vorstand ist befugt, die Aufnahme abzulehnen. Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann der Betroffene Beschwerde beim Schlichtungsrat einlegen. Von dieser Möglichkeit ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Eintritt in den Club wird der jeweilige Vereinsbeitrag für das restliche Halbjahr, der Verbandsbeitrag für die Bundes- und Landesverbände, der jeweilige Budo-Pass und die einmalige Bearbeitungsgebühr für die Bundes- und Landesverbände im Voraus fällig. Die Verbandsbeiträge und die Kosten des jeweiligen Sportpasses sowie Bearbeitungsgebühren werden von den zuständigen Bundes- und Landesverbänden festgelegt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss gem. § 7 oder
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Club unberührt.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalender-Halbjahres (30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres) möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Mitglieds (und ggf. gesetzlichen Vertreters),
- Aktuelle Kontaktdaten (Postalisch, Telefonisch, E-Mail),
- Datum des Austritts,
- Unterschrift.

§ 7 Ausschluss aus dem EJC

(1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

(2) Ausschlussgründe:

- a) Wer zu einer Gefängnisstrafe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wurde.
- b) Wer seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachkommt, obwohl er deswegen zweimal schriftlich gemahnt wurde.
- c) Wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder den Interessen gröblich und schuldhaft zuwiderhandelt.
- d) Wer andere Mitglieder oder Dritte mutwillig gefährdet oder verletzt.
- e) Wer grob fahrlässig Vereinseigentum beschädigt.

(3) Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat das Recht innerhalb von vier Wochen nach Vorstandsbeschluss den Schlichtungsrat anzurufen. Das Mitglied hat ein Anhörungsrecht beim Schlichtungsrat. Der Schlichtungsrat legt die Frist zur Wahrnehmung dieses Rechts fest.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind berechtigt:

- a) An den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen,
- b) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme der fördernden Mitglieder.
- c) Am öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.
- d) Alle Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen und Übungseinheiten im Rahmen der dafür getroffenen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des Clubs zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Clubs zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- d) sich in Streitfällen den Entscheidungen der zuständigen Organe zu unterwerfen.
- e) Die jeweils aktuelle E-Mail- und Postadresse sowie die aktuelle Bankverbindung bei Änderung dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Organe des Clubs

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schlichtungsrat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Club. Sie wird von allen Mitgliedern des Clubs gebildet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Den Mitgliedern des Clubs ist die Tagesordnung, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung hat schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mailadresse gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des EJC, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so übernimmt ein anderes Mitglied des gewählten Vorstandes die Leitung der Versammlung. Ferner kann ein Versammlungsleiter als Moderator vom Vorstand benannt werden.

(4) Bei der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder über 16 Jahre Stimmrecht. Die Übertragung

des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Neben der jährlichen Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden, wenn es der Vorstand des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses namentlich beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist abweichend von Abs. 2 lediglich drei (3) Wochen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Inhalt und Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Weitere Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung und Protokollierung sowie Archivierung regeln die Ordnungen des EJC.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsbelangen zu, soweit dieses nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.

Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und je eines Vertreters, sowie des Schlichtungsrates und von zwei (2) Kassenprüfern und eines (1) Ersatzprüfers
- b) Wahl eines Protokollführers
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- f) Satzungsänderungen
- g) die Bestätigung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- h) die Bestätigung oder Ablehnung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- i) die Auflösung des Clubs

§ 13 Tagesordnung und Dringlichkeitsanträge

(1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder (zusammengefasster Geschäftsbericht),
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (3-jährlich)
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

(2) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben sein und beim Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein. Falls sie noch nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen, sind sie vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen und gehören dann zu dieser.

(3) Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann nur verhandelt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag als Dringlichkeitsantrag unterstützt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nicht in Dringlichkeitsanträgen behandelt und beschlossen werden.

§ 14 Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- b) Mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.
- c) Nur im Falle der Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Sitzung einberufen werden, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der dann anwesenden Stimmberechtigten den Verein auflösen kann.
- d) Für alle weiteren Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Blockwahlen (Wahlen „en bloc“) sind möglich
- f) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- g) Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen geheim.
- h) Gehen bei Wahlen mehrere Vorschläge ein, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- i) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- j) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- k) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren, indem der Versammlungsleiter (§ 11 Abs. 3) aus einem Behältnis das Los des Gewählten entnimmt.

§ 15 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Ju-Jutsu-Wart
- dem Judowart
- dem Sportgruppenwart
- Wart für Zielgruppen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

(2a) Eine Ausübung von maximal 2 Vorstandsämtern in Personalunion ist zulässig. Ausgeschlossen sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung der genehmigten Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.
- c) Er leitet den Club nach den Bestimmungen der Satzung. Zur Durchführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(7) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Beauftragte und Arbeitsgruppen per Beschluss zu berufen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Amtszeit von berufenen Beauftragten und Arbeitsgruppen endet

- mit der Niederlegung des Amtes auf eigenen Wunsch,
- mit der Erledigung der Aufgaben bzw. Auftrags,
- durch Widerruf der Berufung durch den Vorstand,
- mit dem Ende der Amtszeit des Vorstands.
-

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der gewählte Stellvertreter nach.

(10) Vakante Positionen

- mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstands können andere Positionen unbesetzt bleiben. Dies gilt auch für Vorstandswahlen.
- können kommissarisch durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes, jedoch kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, wahrgenommen werden. Die kommissarische Berufung erfolgt dann durch den Vorstand.
- eine Ersatzwahl für diese Positionen hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit dieser Ersatzperson endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.

(11) Scheiden 2/3 des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 16 Schlichtungsrat

(1) Der Schlichtungsrat setzt sich aus drei Personen und einem Ersatzmitglied zusammen, die langjährig für den Verein tätig sind bzw. waren und über große Erfahrung in der Vereinsarbeit verfügen.

Ihren Sprecher bestimmt die Schlichtungsratsgruppe aus seiner Mitte. Die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der regulären Vorstandswahlen. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Schlichtungsrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt mit Mehrheit.

(3) Über die Sitzung und die jeweiligen Entscheidungen des Schlichtungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Entscheidungen des Schlichtungsrates sind für den Vorstand von richtungsweisendem Charakter. Dieser kann die Vorschläge mit 2/3- Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ablehnen. Bei Ablehnung kann der Schlichtungsrat zur Klärung des Sachverhalts seine Entscheidung nochmals mündlich dem Vorstand vortragen.

§ 17 Aufgaben des Schlichtungsrates

- a) Entscheidungen gemäß § 5 (2),
- b) Entscheidungen bei Satzungsverstößen des Vorstandes,
- c) Entscheidungen bei Streitfällen, die vom Vorstand an den Schlichtungsrat delegiert werden.

§ 18 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. (Erster und zweiter Kassenprüfer werden im zeitlichen Abstand von einer Amtsperiode gewählt.)

(2) Von den Kassenprüfern soll mindestens eine unvermittelte und muss eine feste Kassenprüfung auf den jeweiligen 31.12. des Kalenderjahres durchgeführt werden. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist vom Vorsitzenden sowie von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 19 Beitragsfreiheit

(1) Vom Vereinsbeitrag befreit sind:

- a) Vorstandsmitglieder (ohne Stellvertreter)
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- Weiteres regelt die Finanzordnung

(2) In besonderen Einzelfällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet der Vorstand.

(3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.03.2000 beschlossen worden.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2025

Geändert mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.12.2025

Einbeck, 17.12.2025

_____/1. Vorsitzender

_____/2. Vorsitzender